

Hofübergaben, Herausforderung für alle Beteiligten

Seit keine Direktzahlungen mehr an Personen ausgerichtet werden die älter als 65 Jahre sind, ist der Druck auf eine zeitige Übergabe gestiegen. In der Praxis kommt es mittlerweile bereits zu vielen Hofübergaben im 64. Altersjahr. Der Grund liegt in der Minimierung steuerlicher Gewinne, rentenwirksamer Vorsorgebeiträge in die AHV und auch freiwilliger Einkäufe in eine Pensionskasse, welche das Einkommen massiv reduzieren.

Die rechtlichen Bestimmungen für Hofübernahmen sind im bürgerlichen Bodenrecht festgehalten. Die lebzeitige Abtretung eines Gewerbes kann als vorweggenommene Erbteilung betrachtet werden. Bei lebzeitigen Abtretungen sind die erbrechtlichen Bestimmungen des Bodenrechts einzuhalten. Einem selbstbewirtschaftenden Erben (zum Beispiel einem Kind) steht das



Recht zu, ein Gewerbe zum Ertragswert zu übernehmen. Dieser ist angemessen zu erhöhen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen (erhebliche Investitionen).

Ein Hof kann zu diesen Bedingungen abgetreten werden, wenn:

- er ein landwirtschaftliches Gewerbe gemäss kantonaler Gewerbegrenze darstellt
- die erwerbende Person das Gewerbe selber bewirtschaftet und dazu als geeignet erscheint.

Beide Vorgaben müssen erfüllt sein. Ein Nicht-Selbstbewirtschafter hat kein

Anrecht ein Gewerbe zum Ertragswert zu übernehmen. Dasselbe gilt, wenn das Gewerbe vom Erwerber gar nie im aktuellen Zustand, zum Beispiel mit Milchviehhaltung, weitergeführt werden will, sondern nach der Übergabe das Vieh verkauft wird und kein Gewerbe mehr darstellt.

Bei Fragen helfen wir gerne weiter, Telefon 056 462 51 11.

*Martin Goldenberger
SBV, Agriexpert, Brugg*